entscheibend, daß diese Lieferungen der Beklagten nicht etwa von der Kalk- und Cementfabrik Beckenried, sondern von der Klägerin fakturiert worden sind und die Beklagte die Fakturen der Klägerin unbeanstandet entgegengenommen, und damit diese auch hiefür als Gläubigerin anerkannt hat.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

94. Urteil vom 30. November 1900 in Sachen Oberrheinische Bersicherungsgesellschaft gegen Kern.

Ist zur Ueberprüfung von Zwischenentscheiden durch das Bundesgericht (gemäss Art. 58 Abs. 2 Org.-Ges.) notwendig, dass in der Berufungserklärung ausdrücklich angegeben wird, die Berufung richte sich gegen den Zwischenentscheid (Art. 67 Abs. 2 eod.)?— Bestimmung einer Unfallversicherungspollen betr. Aufstellung von Schiedsmännern für gewisse, die Unfallerledigung betreffende Streitfragen. Begriff des Schiedsmannvertrages im Gegensatze zum Schiedsvertrag; Rechtsanwendung.— Auslegung der Schiedsmannklausel; Verstoss derselben gegen Art. 17 O.-R.

A. Durch Bertrag vom 22. Juli 1896 hat die Beklagte, Oberrheinische Bersicherungsgesellschaft in Mannheim, den Kläger, Bildhauer Eduard Kern in Baden, gegen körperliche Unfälle verssichert. Der Bertrag enthält (§ 13 der in der Police abgedruckten allgemeinen Bersicherungsbedingungen) folgende Bestimmung:

"Über die Frage, ob der Tod oder die Invalidität und resp. "in welchem Grade letztere, soweit dieser Grad nach den Bestim"mungen des § 12 b nicht von selbst sestgestellt ist, ebenso darüber, "in welchem Grade und auf welche Zeit die Erwerbsunfähigkeit "während der Kurzeit als direkte Folge des Unfalles zu ent"schädigen ist, über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise "verlorener, verstümmelter oder gelähmter Gliedmaßen resp. Or"gane, ferner über die Frage, ob und in welchem Grade der

"Renten=Empfänger später wieder erwerbsfähig geworden ist. "entscheidet die Direktion der Gesellschaft auf Grund ärztlicher "Begutachtung. Findet sich der Versicherte resp. beisen Rechtsnach= "folger hierdurch beschwert, so muffen sie innerhalb vier Wochen, "nachdem ihnen diese Entscheidung mitgeteilt worden ift, ihre "Gegengrunde der Gesellschaft mitteilen, und wenn bennoch eine "Einigung nicht zu erzielen, in gleicher Frift nach der ablehnen-"ben Erklärung der Gesellschaft, eine weitere Entscheidung burch "eine besondere Kommission beantragen, widrigenfalls der Verzicht "des Bersicherten refp, der Rechtsnachfolger besfelben auf jeden "Ginwand und auf den Rechtsweg gegen die Entscheidung der "Gesellschaft als festgestellt gilt. Diese Rommission wird zusammen= "geseht aus einem Mitgliede, welches die Oberrheinische Ver-"sicherungsgesellschaft ernennt, einem zweiten Mitgliede, welches "der Versicherungenehmer resp. dessen Rechtsnachfolger zu er= "nennen haben, und aus dem, bezw. einem Kreisphufitus refp. "Gerichtsarzte des Wohnortes des Verletzten oder auf Antrag "der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft einer medizinischen "Autorität an einer öffentlichen Seilanstalt oder an einer Uni= "versität als brittem Mitgliede. Die Berufung der Kommission "erfolgt durch die Gesellschaft und zwar in Todesfällen spätestens "innerhalb vier Wochen nach erfolglosem Vergleichungsversuche. "in sonstigen Fällen, sobald die vorliegenden Fragen mit Sicherheit "entschieden werden konnen, spätestens aber binnen Sahresfrift "vom Unfalle ab gerechnet, insoweit es sich nicht um die Frage "handelt, ob und inwieweit der verlette Renten-Empfänger fpater "wieder erwerbsfähig geworden ift, in welchem Falle die Rommif= "sion auf Antrag der Gesellschaft jederzeit berufen werden fann. "Die Wahl des von dem Berficherungsnehmer refp. beffen Rechts= "nachfolger zu ernennenden Mitgliedes muß auf Berlangen ber "Gesellschaft längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Auffor= "berung der Gesellschaft mittelft eingeschriebenen Briefes ange-"zeigt werden, widrigenfalls auch diese Wahl rechtsgültig durch "die Gesellschaft bewirkt wird. Der Ausspruch ber Majorität "diefer Kommission, welcher schriftlich begründet sein und fich "genau und erschöpfend über vorstehende Fragen aussprechen "muß, ift für beide Teile in Beantwortung diefer Fragen end=

"gültig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der-"selben mehr zusteht. Wird durch dieselbe die Entscheidung der "Oberrheinischen Bersicherungsgesellschaft bestätigt oder eine ge-"ringere Entschädigung sestgestellt, so fallen dem Ansprucherhe-"benden e Kosten des Bersahrens zur Last. Im andern Falle "hat die Gesellschaft solche zu zahlen."

In § 21 ist sodam bestimmt: "Die Feststellung über die "Höhe der Entschädigung, möge sie durch Einigung beider Teile "oder im Falle des § 13 durch den Ausspruch der dazu einge"seizten Kommission erfolgt sein, hat keinen Einsluß auf die "Frage, ob überhaupt eine Entschädigungsverpflichtung der Ge"sellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder "Einigung der richterlichen Entscheidung anheim."

B. Am 8. Juli 1897 erlitt der Kläger einen Unfall. Gestützt auf das ärztliche Gutachten des Dr. Kaufmann in Zürich, an den die Beklagte den Kläger zur Untersuchung gewiesen hatte. anerkannte die Beklagte mit Schreiben vom 7. Januar 1898. daß der Kläger bis 9. August 1897 gänzlich, und von da bis jum 23. Dezember gleichen Sahres teilweife arbeitsunfabig ge= wesen sei, und anerbot sich, ihn dafür mit rund 700 Fr. abzu= finden, welche Offerte sie am 4. Marz 1898 auf 800 Fr. erhöhte, mit bem Beifügen, wenn ber Rläger bamit nicht zufrieden sei, so stebe es ihm frei, gemäß § 13 der Policebedingungen eine Kommission einzuberufen. Da der Kläger auf die Offerte nicht eintrat, verwiesen ihn die Generalbevollmächtigten der Beklagten mit Brief vom 7. März nochmals auf das in § 13 der Police vorgesehene Versahren, ebenso in einem weiteren Schreiben vom 14. März, in welchem sie einen vom Kläger gemachten Vorschlag, eine dreifache ärztliche Expertise einzuholen, unter Berufung auf jenen Paragraphen ablehnten, und bemerkten : "Wir teilen nun ber Gefellschaft mit, daß Sie Ihrerseits als das von Ihnen zu ernennende Kommissionsmitglied Herrn Dr. Markwalder, ober, wenn berfelbe im Militarbienft fein follte, herrn Dr. Rotlisberger vorschlagen resp. bezeichnen, und muffen Sie die Ernennung ber übrigen 2 Mitglieder der Gesellschaft überlassen." Der Rläger lud jedoch die Beklagte zum Sühneversuch vor Friedensrichter= amt und leitete hierauf im Mai 1898 beim Bezirksgericht Brugg

Rlage ein mit dem Rechtsbegehren: Die Beklagte fei zu verur= teilen, ihm wegen vorübergebender Erwerbsunfähigkeit vom 8. Juli bis 31. Dezember 1897 Fr. 1650, und wegen dauernder Er= werbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente von 1560 Kr. oder eine Aversalentschädigung von 14,000 Fr., sowie 5 % Berzugs= gins feit der Rlage von den geforberten Beträgen zu bezahlen. Die Beklagte stellte das Begehren, fie fei wegen Inkompetenz des Gerichts für einmal von der Einlassung auf die Rlage zu befreien, da die Entschädigungspflicht der Beklagten grundsätzlich anerkannt, und nur streitig sei, ob und in welchem Grade die Invalidität des Klägers und in welchem Grade und für welche Zeit beisen Erwerbsunfähigkeit während der Rurzeit als vorhanden anzunehmen sei, hierüber aber nach § 13 der Police mit Aus= schluk des Rechtsweges die Direktion der Beklagten und eventuell die Majorität der dort genannten dreigliedrigen Kommission entscheibe.

C. Das Bezirksgericht Brugg wies die fristliche Einrede als unbegründet ab, und das Obergericht des Kantons Nargau bestätigte durch Urteil vom 22. Oktober 1898 diese Entscheidung, indem es ausführte, dieselbe erscheine, abgesehen von den vom Kläger erhobenen formellen Einwendungen als unzuläffig, weil nach Urt. 13 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Berficherungswesens vom 25. Juni 1885 über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Berficherungsgesellschaften und Berficherten der Richter entscheibe, und biese Gesetzesbestimmung öffentlich=rechtlicher Natur burch die von der Beklagten angerufene Policebestimmung nicht habe abgeändert oder umgangen werden konnen. hiegegen erhob die Beklagte den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, und biefes trat, durch Entscheidung vom 1. Marz 1899, ihrer Unficht, baß ber Art. 13 bes Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 von ben aargauischen Gerichten unrichtig angewendet worden sei, bei; es hob deshalb das obergerichtliche Urteil auf, und wies die Sache zu erneuter Beurteilung unter Zugrundelegung ber bundesgericht= lichen Interpretation bes Urt. 13 bes citierten Bundesgesetzes an bas Obergericht zuruck. (Amtl. Samml., Bb. XXV, 1. Teil, S. 25 ff.) Letteres hielt jedoch, durch Urteil vom 19. Mai 1899. an seiner Entscheidung nunmehr aus dem Grunde sest, weil die Beklagte die Berufung auf § 13 der Police und die hierauf gegründete Ansechtung des Gerichtsstandes durch Einlassung auf die Klage verwirkt habe; denn die Beklagte habe, nachdem die Klage zugestellt war, nicht sofort (wie dies nach der aargauischen C.=P.=D. hätte geschehen sollen) die fristliche Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichts erhoben, sondern vorerst, ohne einem Vorbehalt betreffend den Gerichtsstand zu machen, ein Editionse begehren gegen den Kläger eingereicht, und damit den Gerichtsstand anerkannt.

D. In der hierauf vom Bezirksgericht Brugg angeordneten Schlufverhandlung erneuerte der Kläger seine Klageforderung. Die Beklagte brachte bagegen vor: Der Unfall werde nicht beftritten und die Entschädigungspflicht im Grundsatz anerkannt. Bestritten werden nur die Folgen des Unfalles in Bezug auf ihren Umfang und die Bobe ber Entschädigung. Hiefur fei aber bas in § 13 der Police vorgeschriebene Verfahren maßgebend. Diesem Verfahren entsprechend habe nun die Direktion der Beflagten auf Grund der ärztlichen Begutachtung ihre Entscheidung dabin getroffen, daß der Kläger keine Invalidität aufweise, und daß er mahrend der Heilungszeit arbeitsunfähig gewesen sei: vom 9. Juli bis 9. August 100%, vom 10. bis 31. August 50%, vom 1. bis 30. September 33,3%, vom 1. bis 31. Oktober 25% und vom 1. November bis 23. Dezember 1897 10%. Diesen Entscheid habe die Beklagte bem Kläger am 7. Januar 1898 zur Kenntnis gebracht, ihm gleichzeitig die betreffende Entschädigung mit 700 Fr., nachher mit 800 Fr. offeriert, und ihn, als er die Offerte ablehnte, auf den in § 13 der Police angezeigten Weg verwiesen. Der Kläger habe jedoch den hier vorgesehenen Entscheid der Kommission innert 4 Wochen nicht verlangt, und bamit gemäß § 13 der Police ben Direktorialent= scheid anerkannt. Er könne deshalb die Richtigkeit desselben heute nicht mehr anfechten. Das Bezirksgericht Brugg trat dem Standpunkte der Beklagten nicht bei, sondern erkannte auf Beweis über bie vom Kläger aufgestellte Behauptung, daß er vom 1. Sep= tember bis 31. Dezember 1897 ganglich arbeitsunfähig gewesen, sowie darüber, ob und in welchem Grade er infolge des Unfalles bauernd invalid geworden sei. Durch Urteil vom 24. November 1899 bestätigte das Obergericht diesen Beweisbescheid, indem es aussührte, der von der Beklagten angerusene § 13 der Police gebe den Versicherten in Bezug auf die Schadensseststlung derart der Willfür der Gesellschaft preis, daß darin ein Verstoß gegen den Grundsatz des Art. 17 O.-R. erblickt werden müsse; die in demselben enthaltene Androhung der Verwirfung der klägerischen Ansprüche erweise sich somit als hinfällig, weshalb im Sinne des angesochtenen Urteils auf Beweis zu erkennen sei.

E. Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte das Bezirks:

gericht Brugg am 29. Juni 1900:

Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger zu bezahlen:

a. 800 Fr. nebst Zins à $5\,{}^0/_0$ seit 26. Wai 1898 als Entsschäbigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, und

b. eine lebenslängliche jährliche Rente von 387 Fr. für dauernde Invalidität, nebst $5\,^0/_0$ Zins für die bereits verfallenen Renten.

Durch Urteil vom 29. September 1900 hat das Obergericht des Kantons Aargau die von der Beklagten gegen diese Entsscheidung eingelegte Appellation in der Hauptsache als unbegründet verworfen.

- F. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berusung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei ihr in Abänderung besselben der Antwortschluß zuzusprechen, die Klage des Kern also soweit abzuweisen, als sie auf mehr, oder etwas anderes gehe, als die 800 Fr. für die Heilungszeit.
- G. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten diesen Berufungsantrag. Der Anwalt des Klägers beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesfochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Berufung der Beklagten beruht auf dem Standpunkt, daß der Kläger gemäß § 13 der allgemeinen Bedingungen des Bersicherungsvertrages an die Schadensfeststellung ihrer Direktion gebunden sei, weil er gegen deren Schlußnahme die Entscheidung der daselbst vorgesehenen Kommission nicht angerusen habe, wähzrend der angesochtenen Entscheidung die, bereits in dem zweitin=

stanzlichen Beweiserkenntnis vom 24. November 1899 eingenom= mene und dort näher begründete Ansicht des aargauischen Obergerichtes zu Grunde liegt, jene Vertragsbestimmung verstoße gegen Rechtsgrundfate, von benen Barteivereinbarungen nicht abweichen können und sei daher für den Kläger nicht verbindlich. Das Schicksal der Berufung hangt somit in erfter Linie von der Be= urteilung diefer, von der Borinftang bereits in dem genannten Zwischenurteil entschiedenen grundsätzlichen Frage ab. Nach Art. 58 bes D.=G. unterliegen nun der Beurteilung des Bundesgerichtes auch diesenigen Entscheidungen, welche bem Haupturteile vorausgegangen find; allein es läßt fich fragen, ob die Unfechtung folder Zwischenentscheidungen in der bundesgerichtlichen Inftanz nicht voraussetze, daß eine dabin gebende Erklärung schon bei der Einlegung des Rechtsmittels abgegeben werde, indem nach Art. 67 Abs. 2 desselben Gesetzes das Rechtsmittel nur insoweit als wirksam eingelegt gilt, als in ber Berufungserklärung angegeben wird, in welchem Umfange das Urteil angefochten wird, und welche Abanderungen beantragt werden. Es fragt fich also. ob die Beklagte, um auf eine Erörterung der bereits in bem Zwischenurteil vom 24. November 1899 getroffenen Entscheidung über bie Gultigkeit bes § 13 ber Police gurudkommen gu tonnen, nicht gehalten gewesen mare, in der Berufungserklarung anzugeben, daß auch biefe Entscheidung mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel angefochten, und deren Aufhebung beantragt werde. Dies ift jedoch zu verneinen. Denn mit ber Ausfällung bes Haupturteils verlieren die ihm vorangegangenen Zwischenentschei= dungen ihre felbständige Bedeutung; fie geben in dem haupt= entscheibe auf; die Berufung gegen den Hauptentscheid ergreift deshalb von selbst, ohne weiteres, auch diese Zwischenentschei= dungen, jo daß es einer besonderen Erflärung über deren Anfech= tung bei Ginlegung des Rechtsmittels nicht bedarf. Die Beklagte hat demnach dadurch, daß sie einfach die Aufhebung des letzten kantonalen Haupturteils und Zusprechung des Antwortschlusses beantragte, bas Recht, die in dem Zwischenurteil vom 24. November 1899 enthaltene Entscheidung über die Gultigkeit des § 13 der Police anzufechten, nicht verwirkt.

2. Was nun den Inhalt und die Bedeutung diefer Bertrage=

bestimmung anbelangt, so hat das Bundesgericht sich bereits in seinem Urteil vom 1. Marg 1900 babin ausgesprochen, daß bie= felbe eine Entscheidung nicht sowohl von Schiederichtern, als vielmehr von Schiedsmännern (arbitratores) vorsieht, ben barin bezeichneten Bersonen nicht die richterliche Erledigung der Streitfache selbst, sondern nur den Befund über einzelne, diese lettere beschlagende thatfächliche Verhältnisse zum Voraus anheimstellen will. Wenn die in § 13 der Police getroffene Bereinbarung der Parteien als eigentlicher Schiedsvertrag zu betrachten ware, fo wurde es sich überhaupt nicht um ein dem materiellen Recht angehöriges Abkommen, sondern um einen prozegrechtlichen Bertrag handeln, und das Bundesgericht ware daher nicht kompetent, die Entscheidung der Borinstang nachzuprüfen, daß derselbe, weil mit bem Wefen bes Schiedsvertrages im Wiberspruch stehend, keinen Anspruch auf richterlichen Schut besitze. Der bloge Schiebsmanns= vertrag dagegen ist, weil er nicht ben Rechtstreit selbst, sondern nur eine Thatsache ober ein Element eines Rechtsverhältniffes bem arbitrium eines Dritten unterftellt, als dem materiellen Rechte angehörend zu betrachten, und zwar bemienigen, von bem das Rechtsverhältnis, auf das er sich bezieht, beherrscht wird. Demgemäß unterfteht denn die in § 13 der Police getroffene Bereinbarung den Grundfagen des Berficherungsvertrages, und ba ber Kanton Aargau hierüber keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen enthält, so ift die Entscheidung gemäß Art. 896 D.=R. unter Unwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes beziehungsweise der diesem innewohnenden allgemeinen Rechts= grundfätze des Versicherungsrechts zu treffen, und die Kompetenz des Bundesgerichtes somit begründet.

3. In § 13 ber allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich nun die Beklagte, wie sie selbst in ihrem Schreiben an den Kläger vom 14. März 1898 erklärte, ausbedungen, in die Kommission, welche durch Mehrheitsbeschluß endgültig über die Schadensshöhe, und die Fragen der Kausalität zwischen dem Unfall und dem Tod, bezw. der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit zu entsicheiben hat, die Mehrheit der Mitglieder selbst zu ernennen, nämlich deren zwei, während dem Versicherten nur die Bezeichsnung eines einzigen Mitgliedes zustehen soll. Diese Vertragsbes

stimmung ist von der Borinstanz mit Recht gemäß Art. 17 O.-R. als ungultig erflart worden. Es bedeutet einen Berftog gegen bie zwingenden Normen, welche sich aus der Stellung bes Berficherten gegen die Berficherungsgesellschaft ergeben, wenn biefe fich in ihrer Police vorbehalt, Diejenigen Personen zu bezeichnen, welche entscheidende Elemente der Anspruche des Verficherten fest= zustellen haben; und das gleiche gilt offenbar auch dann, wenn dem Bersicherten zwar eine Mitwirkung an der Bestellung dieser Personen gewährt wird, aber nur eine so beschränkte, daß biese Entscheidung stets in die Sand derjenigen gelegt bleibt, welche bie Gefellschaft ernannt hat. Wenn nun auch die in § 13 der all= gemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Kommission nicht eigentliche schiedsrichterliche Funktionen ausübt, so ist ihre Thatigkeit ber praktischen Wirkung nach einem Schiedsspruch burchaus abnlich. Diese Kommission hat die fur die Bemessung ber Ent= schädigungsansprüche bes Versicherten maggebenden Berhältnisse ju murdigen und festzuftellen; durch die Befugnis der Gefellichaft, die Kommission in ihrer Mehrheit nach eigener Wahl zu bestellen, wird aber bem Berficherten bie Garantie einer unparteiischen Burdigung biefer Berhältniffe entzogen, und feine Bertragsftellung badurch in einer Weise alteriert, die mit der bona sides, beren Beachtung speziell im Berficherungsvertrag oberfter Grundfat fein foll, unvereinbar ift. Dazu tommt noch, daß § 13 ber Police zweideutig gefaßt und geeignet ift, den Berficherungsnehmer zu ber Annahme zu verleiten, als ob die Paritat zwischen ihm und der Gesellschaft in Sinficht auf die Beftellung der genannten Rommission gewahrt bleibe. Sein Wortlaut läßt nämlich in der That auch der Deutung Raum, daß beide Teile nur je einen Schiebsrichter zu ernennen haben, und daneben als Dritter ent= weber ber Gerichtsarzt des Wohnortes des Berletten, ober an beffen Stelle, falls die Gefellichaft es beantragen murbe, ein anberer Fachmann zu funktionieren habe, bessen Ernennung nicht etwa der Gefellschaft zustünde, fondern sei es dem gemeinsamen Einverständnis, fei es der Wahl der bereits ernannten Schiedsmanner, oder der Bezeichnung durch eine unparteiische Drittperson vorbehalten bleibe. Bare dies die Meinung bes § 13, fo konnte selbstwerständlich gegen dessen Gultigkeit keine Einwendung erhoben

werden. Allein die Beklagte hat diese Auslegung in ihrem Schreiben an den Kläger vom 14. Marz 1898 ausdrücklich abgelehnt, und den Standpunkt eingenommen, daß sie das Recht beanspruche, nach ihrem Belieben statt des Gerichtsarztes einen zweiten Schiedsmann von fich aus zu ernennen, indem fie dem Rläger erklärte, zu der Kommission babe er nur einen Arzt vorzuschlagen; einen zweiten ernenne die Gesellschaft und sie habe auch das Recht, statt des Bezirksarztes eine medizinische Autorität an einer Heilanstalt oder Universität herbeizuziehen; nachdem der Kläger das von ihm zu ernennende Mitalied bezeichnet habe, muffe er die Ernennung der übrigen zwei Mitglieder der Gesell= schaft überlassen. Von dieser Interpretation mußte somit der Rläger bei seinem Verhalten ausgeben. Er durfte deshalb ohne weiteres annehmen, die in § 13 enthaltene Schiedsmannsklaufel sei ungultig, und er vergebe seinen Rechten nichts, wenn er sich dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren nicht unterwerfe.

4. Ist somit dem von der Borinstanz eingenommenen grundssätlichen Standpunkt über die Zulässigkeit einer gerichtlichen Festskellung der Schadenshöhe beizutreten, so muß das angesochstene Urteil ohne weiteres bestätigt werden. Denn was das Quanstitativ der Entschädigung anbetrifft, beruht dasselbe auf durchaus richtiger Würdigung des Beweisergebnisses.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargan vom 29. September 1900 in allen Teilen bestätigt.